



Vertrag

DAK-Zentrale in Hamburg + DAK-Akademie in Bad Segeberg: Rahmenvertrag Schlosserarbeiten

zwischen der

DAK-Gesundheit

Nagelsweg 27-31

20097 Hamburg

im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt,

und

im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt

beide gemeinsam auch die „Parteien“ und jeder für sich die „Partei“,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die DAK-Gesundheit beabsichtigt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren zahlreiche Bauarbeiten in der DAK-Zentrale (belegen Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg) durchführen zu lassen (im Folgenden „**Gesamtvorhaben**“). Die Maßnahmen sollen separat und unabhängig voneinander ausgeführt werden.

1.2 Die DAK-Gesundheit beauftragt den AN mit sämtlichen erforderlichen Bauleistungen des

Gewerks Schlosserarbeiten

gemäß dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (**Anlage B1**).

1.3 Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird vom Auftraggeber einzeln (im Folgenden „**Einzelauftrag**“ oder „**Einzelaufträge**“) beim Auftragnehmer auf Grundlage dieses Rahmenvertrags beauftragt.

1.4 Dieser Rahmenvertrag hat einen Umfang von EUR 690.000,00 brutto (im Folgenden „**Auftragsbudget**“) für Einzelaufträge.

2 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND -BESTANDTEILE

2.1 Vertragsbestandteile sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Sie gelten bei Widersprüchen grundsätzlich in der angegebenen Reihenfolge, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

2.1.1 Dieser Vertrag

2.1.2 Der Katalog der Bieterfragen- und Antworten in seiner bei Zuschlagserteilung vorliegenden Fassung **Anlage B0a**

2.1.3 Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis **Anlage B1**

2.1.4 Angebot des AN nebst Preisblatt und sämtlicher Anlagen **Anlage B2**

2.1.5 Hinweise und Verpflichtungserklärung Datenschutz **Anlage B4**

2.1.6 Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.1.7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung

2.1.8 die anerkannten Regeln der Technik, die VOB Teil C, die Europäischen Normen (EN) sowie die Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN), ferner VDE-, VDI-, und TÜV-Vorschriften, einschließlich die Beachtung der einschlägigen Herstellerrichtlinien – jeweils in der jeweils gültigen Fassung; Be- und Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller, soweit diese Regelwerke die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben.

2.2 Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich zunächst aus der obigen Reihenfolge. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahingehend aufzulösen, dass in jedem Fall die einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind und eine den übrigen Vorschriften, Regelungen und Anlagen dieses Vertrages entsprechende funktionsfähige Leistung geschuldet wird.

Ergeben sich nach den Vertragsgrundlagen Zweifel hinsichtlich der geschuldeten Qualitäten, werden die Parteien einvernehmlich abstimmen, welche Darstellung gilt. Sollten sich die Parteien nicht innerhalb von 6 Bankarbeitstagen einigen, entscheidet der AG einseitig über die auszuführende Leistung. Der AN hat dieser Anordnung unbedingt nachzukommen. Die kostenmäßigen Auswirkungen werden die Parteien gesondert bewerten und verhandeln. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, die vertraglich vereinbarten Termine einzuhalten.

- 2.3** Die Parteien sind sich einig, dass die Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sowie alle nicht von der DAK-Gesundheit im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich zustimmend bestätigten sonstigen Bedingungen im Angebot des AN nicht Vertragsbestandteil sind.

3 ABRUF EINZELAUFTRAG

- 3.1** Soweit der AG einen Bedarf an Leistungen festgestellt hat, wird er diese Leistungen separat beim Auftragnehmer auf Grundlage dieses Rahmenvertrags abrufen (im Folgenden „Einzel-AzA“).

3.2 Angebotsarten/Abrechnungstypen

- 3.2.1** Der AG kann den Bedarf in der Einzel-AzA auf Grundlage einer Funktionalen Leistungsbeschreibung (im Folgenden „FLB“) definieren. In diesem Fall erfolgen keine Angaben zu Einzelleistungen oder Mengen, vielmehr wird das Vorhaben seinem Erfolg nach definiert. Hierfür hat der AN sodann einen Pauschalpreis für die schlüsselfertige Leistung anzubieten.

- 3.2.2** Der AG kann den Bedarf in der Einzel-AzA auch in Form eines Leistungsverzeichnisses (Im Folgenden „LV“) beschreiben. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Leistungsverzeichnis bepreist anzubieten.

- 3.2.3** Der AG kann den Bedarf auch aus einer Kombination aus FLB und LV beschreiben. Hierfür ist für den FLB Teil ein Pauschalpreis zu bilden, das LV entsprechend zu bepreisen.

- 3.2.4** Für etwaig anfallende Stundenlohnarbeiten gelten stets die mit der Angebotsabgabe im Vergabeverfahren angebotenen Preise nach Maßgabe dieses Vertrags.

- 3.3** Die Einzel-AzA sollte üblicherweise 30 Werktage (Mo-Fr) vor avisiertem Leistungsbeginn erfolgen. Die Einzel-AzA muss zudem folgende Informationen enthalten, die Grundlage für den Einzelauftrag bilden:

- die vorgesehene verbindliche längste Zeitspanne für die Durchführung des Projekts (in Werktagen), oder alternativ den verbindlichen spätesten Termin für die vollständige Fertigstellung aller geschuldeten Leistungen, sowie
- den verbindlichen Beginn des jeweiligen Einzelauftrags
- die für das Projekt zuständige Ansprechperson seitens der DAK-Gesundheit (im Folgenden „**Projektansprechpartner**“)
- den Leistungsumfang in Form einer FLB oder eines LV gem. Ziffer 3.3.

- 3.4** Der AN ist verpflichtet, dem AG **innerhalb von 10 Werktagen** nach Zugang der Einzel-AzA in Textform per E-Mail ein verbindliches Angebot für die Leistungen zu unterbreiten (im Folgenden „**Durchführungsangebot**“). Das Durchführungsangebot muss zwingend folgende Inhalte aufweisen:

- Preisangebot (pauschal oder bepreistes LV)
- Verbindlicher Fertigstellungstermin
- **Auflistung der zu verwendeten Materialien (insbesondere im Falle des Pauschalangebots für eine FLB), Produkt- und Herstellerangaben zu den wesentlichen Baustoffen (Herkunft, technische Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter usw.), Nachweise über normgerechte Qualität, Darstellung des vorgesehenen Beschichtungssystems (Anzahl Anstriche, Trocknungszeiten, Vorbereitung des Untergrunds), Gestaltungseigenschaften (Farbtonangabe, Oberflächenqualität etc.); Angaben zu Nachhaltigkeit, falls verfügbar.**

- 3.5** Der AG nimmt das Durchführungsangebot spätestens 5 Werktage nach Eingang in Textform an.

- 3.6** Verzögerungen, Undurchführbarkeit bzw. nicht vollständige Durchführbarkeit des Einzelauftrags teilt der AG dem AN unverzüglich mit, nachdem ihm diese Umstände

bekannt geworden sind.

4 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

4.1 Der Auftragnehmer nennt der DAK-Gesundheit spätestens binnen fünf Bankarbeitstagen nach Abschluss des Einzelauftrags nach Ziffer 3 dieser Vereinbarung jeweils zwei feste, fließend deutschsprachige Projektleiter (jeweils einen Projektleiter und dessen Vertretung, Sprachniveau C2). Die Projektleiter des AN werden das Projekt während der gesamten Vertragslaufzeit betreuen und als Ansprechpartner für den AG und dessen Vertragskräfte mindestens an drei Werktagen je Woche zu üblichen Baustellenzeiten auf der Baustelle in Präsenz, im Übrigen werktäglich telefonisch, zur Verfügung stehen. Es genügt die Präsenz und Erreichbarkeit eines der Ansprechpartner.

4.2 Der AN stellt für den jeweiligen Einzelauftrag zudem mindestens einen fließend deutschsprachigen Bauleiter gemäß § 57 BauO HH nebst Stellvertreter gem. seines Angebots.

Der Bauleiter hat zu üblichen Baustellenzeiten täglich auf der Baustelle anwesend zu sein und für die Dauer der Auftragsausführung eine zügige Kommunikation ermöglichen und die die notwendigen Aussagen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen können. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass während der Ausführung seiner Leistungen zu üblichen Baustellenzeiten ständig immer mindestens ein fließend deutschsprechender Mitarbeiter seiner Firma auf der Baustelle anwesend ist.

4.3 Der AN ist zur Bestellung anderweitiger Projektleiter oder Bauleiter nur nach Absprache mit dem AG oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der vom AN nicht zu vertreten ist, befugt. Stellt sich heraus, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Projektleitern oder der Bauleitung des AN und dem AG bzw. dessen Vertragskräften nicht möglich ist, kann der AG mit schriftlicher Begründung den Austausch von Projektleitern des AN verlangen. Ein entsprechender Austausch kann erst verlangt werden, nachdem eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist und das Vertrauensverhältnis nicht wieder hergestellt werden kann.

4.4 Die DAK-Gesundheit ist berechtigt, einzelne Arbeitskräfte des Auftragnehmers (auch Projekt- bzw. Bauleiter) oder seiner Nachunternehmer abzulehnen oder aus den Räumlichkeiten des Objekts „DAK-Akademie“ bzw. vom Betriebsgrundstück zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu untersagen, wenn

- dies durch das Verhalten der betreffenden Person(en) begründet ist,
- Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen oder
- gegen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften verstoßen wird.

Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten so rechtzeitig für Ersatz, dass die vertraglich festgelegten Ausführungs- bzw. Vertragsfristen gem. Ziffer 6.1 nicht überschritten werden.

Der AG wird bei vertragsrelevanten Handlungen und Erklärungen, wie z.B. Vertragsänderungen, Beauftragung von Zusatzleistungen und Beauftragung von Änderungsleistungen vertreten durch eine Haupt-Ansprechperson nebst Stellvertretung, (im Folgenden „**Hauptansprechpartner**“). Der AG ist berechtigt, die Hauptansprechpartner auszutauschen, soweit dies aus betrieblichen oder tatsächlichen Gründen geboten ist.

Die DAK-Gesundheit wird bei vertragsrelevanten Handlungen und Erklärungen, wie z.B. Vertragsänderungen, Beauftragung von Zusatzleistungen und Beauftragung von Änderungsleistungen vertreten durch

Herrn Thomas Wellershaus oder Herrn Michael Koblizek.

Hinsichtlich aller übrigen Fragen, insbesondere aller bauabwicklungsspezifischen Fragestellungen, Festlegungen und Erklärungen erfolgt die Vertretung des AG durch

Frau Anika Stowasser oder Herr Igor Skok

- 4.5** Während der Ausführung des Einzelauftrags und dieses Vertrags stimmt der Auftragnehmer seine Vorgehensweise mit den zuständigen Mitarbeitern, insbesondere den Projektleitern und Hauptansprechpartnern der DAK-Gesundheit, ab. Deren Hinweise hat der Auftragnehmer bei der Ausführung zu beachten.

5 LEISTUNGSUMFANG DES AN

- 5.1** Der AN schuldet ein vollständiges, mangelfreies und funktionsgerechtes Werk gemäß der Leistungsbeschreibung/ des Leistungsverzeichnisses (**Anlage B1**) sowie den Festlegungen dieses Vertrags und seiner Anlagen.

Hierzu gehören neben der Erbringung sämtlicher **Schlosserarbeiten** auch die erforderlichen Begleitleistungen.

Der Auftragnehmer übernimmt insoweit alle hierfür erforderlichen Leistungen und verpflichtet sich alle Liefer- und Bauleistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um die vertragsgegenständliche Leistung mangelfrei, vollständig und zur vertraglich vorgesehenen Nutzung betriebsbereit und funktionsfähig zu erbringen.

- 5.2** Zum Leistungsumfang des AN gehören als Hauptleistungspflicht auch sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle einschließlich der Beachtung der Verkehrssicherungspflicht. Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistung neben den Festlegungen dieses Vertrages und den vereinbarten Vertragsgrundlagen jederzeit alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu beachten und alles zu unternehmen, um eine termin- und kostengerechte Erbringung seiner Leistungen unter Wahrung der vereinbarten oder im Zuge der weiteren Planung noch festzulegenden Qualitäten sicherzustellen.

- 5.3** Ausführungsunterlagen, Werkpläne: Werkzeichnungen von Details sind vor der Ausführung vom AN in Anlehnung an die Planunterlagen anzufertigen und dem Architekten / Bauherrn vorzulegen. Die Ausführung der Leistung darf erst nach Genehmigung dieser Pläne durch den Architekten / Bauherrn erfolgen.

- 5.4** Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich die Baustelle stets in einem dem jeweiligen Bautenstand entsprechenden sicheren, aufgeräumten und sauberen Zustand befindet. Sofern der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Sauberkeit seines Arbeitsbereiches und der von ihm benutzten Verkehrswege und Gebäudebereiche nicht nachkommt, kann die DAK-Gesundheit dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu Reinigung setzen und im Falle des erfolglosen Ablaufs der Nachfrist eine Baureinigung durch einen Dritten durchführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten werden bei der nächsten Abrechnung des Auftragnehmers in Abzug gebracht. Der Auftragnehmer befolgt die geltenden Verhaltens-, Unfall- und Brandverhütungsvorschriften (UVV) im Objekt der DAK-Gesundheit. Die Einhaltung der UVV und der Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft obliegt dem Auftragnehmer. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Eigenerklärung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Teil des Angebots (**Anlage B2**) sind und welche durch den Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitenden und Nachunternehmern zwingend einzuhalten sind.

- 5.5** Der AN bestätigt, sich vor Abschluss dieses Vertrages über alle preisbildenden Faktoren, insbesondere die sein Gewerk betreffenden Umstände und ggf. Erschwernisse (z.B. Lage der Baustelle, An- und Abfahrtsmöglichkeiten usw.) ausreichend informiert zu haben – etwa durch die Ortsbesichtigung im Rahmen des Vergabeverfahrens. Ansprüche des AN auf Mehrvergütung oder Bauzeitverlängerung aufgrund für den AN erkennbarer Erschwernisse o. ä. sind ausgeschlossen.

- 5.6** Der Auftragnehmer informiert die DAK-Gesundheit mindestens wöchentlich per E-Mail über den aktuellen Planungs- bzw. Baustand. Auf Wunsch der DAK-Gesundheit findet zudem ein regelmäßiger Termin (jour fixe) zum Zwecke von Planungs- bzw. Baubesprechungen in den Räumlichkeiten der DAK-Gesundheit oder in sonstiger Weise (z.B. Telefon- oder

Videokonferenz) statt. Die Besprechungen sind vom Auftragnehmer zu organisieren und schriftlich in Besprechungsprotokollen zu dokumentieren. Die Besprechungsprotokolle sind der DAK-Gesundheit innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Besprechung per E-Mail zu übermitteln.

6 VERTRAGSFRISTEN, TERMINE

6.1 Folgende Termine der jeweiligen Einzelaufträge werden als verbindliche Vertragsfristen vereinbart:

- Ausführungsbeginn gemäß Einzelabfrage für das jeweilige Projekt
- Spätester Termin für die vollständige Fertigstellung aller geschuldeten Leistungen gemäß Einzelabfrage für das jeweilige Projekt

Soweit die vorstehenden Termine angepasst werden, gelten auch die neuen Termine als verbindliche Vertragstermine.

6.2 Unverzüglich, spätestens jedoch 10 Bankarbeitstage nach Zustandekommen des Einzelauftrags gem. Ziffer 3.2 übermittelt der Auftragnehmer für die beauftragten Arbeiten der DAK-Gesundheit einen ausführlichen Detailterminplan als verknüpften Balkenterminplan, welcher die zeitlichen Vorgaben aus vorstehender Ziffer zwingend enthält und einhält. Den Detailterminplan hat der AN regelmäßig, spätestens monatlich, fortzuschreiben und dem AG zur Kenntnisnahme per E-Mail zu übermitteln.

6.3 Dem AN ist bekannt, dass die Leistungen im laufenden Betrieb durchgeführt werden. Er verpflichtet sich daher, frühzeitig und vorausschauend die eigene Arbeitsleistung mit den Vorgaben des AG abzustimmen. Der AN hat keinen Anspruch auf eine durchgängige, völlig ungehinderte Ausführung aller geplanten Arbeiten. Der AN ist im Rahmen der vereinbarten Vergütung bereits verpflichtet, auf den Baustellenfortschritt flexibel zu reagieren, insbesondere einzelne Arbeiten vorzuziehen oder nachzuverlagern, wenn dies auf Grund des Baufortschritts, speziell wegen der Leistungen anderer Projektbeteiligter, erforderlich wird und zumutbar ist.

6.4 Dem AN ist bekannt, dass auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer gleichzeitig arbeiten können. Er verpflichtet sich daher, frühzeitig und vorausschauend die eigene Arbeitsleistung mit derjenigen der anderen Baubeteiligten abzustimmen. Falls eine Abstimmung nicht möglich ist, hat der AN unverzüglich den AG zu informieren. Der AN hat keinen Anspruch auf eine durchgängige, völlig ungehinderte Ausführung aller geplanten Arbeiten. Der AN ist im Rahmen der vereinbarten Vergütung bereits verpflichtet, auf den Baustellenfortschritt flexibel zu reagieren, insbesondere einzelne Arbeiten vorzuziehen oder nachzuverlagern, wenn dies auf Grund des Baufortschritts, speziell wegen der Leistungen anderer Projektbeteiligter, erforderlich wird und zumutbar ist.

7 VERTRAGSSTRAFE

7.1 Gerät der AN mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins des jeweiligen Einzelauftrags oder einer sonstigen Vertragsfrist gemäß Ziffer 6.1 in Verzug, gilt folgende Vertragsstrafe als vereinbart: je Werktag Verzug mit der Leistung zur jeweiligen Vertragsfrist 0,1 % der anteiligen Netto-Vergütung für den Einzelauftrag gemäß der Modalitäten der Einzelabfrage des jeweiligen Projekts und dieses Vertrags.

7.2 Die Vertragsstrafe für den jeweiligen Einzelauftrag wird auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Gesamtvergütung für diesen Einzelauftrag beschränkt.

Die Parteien sind sich einig, dass der Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme erklärt werden muss. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht wird. Der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Verschieben sich Ausführungsfristen auf Grund von Behinderungen, ohne dass die Ausführungsfrist ganz in Wegfall gerät, so gilt die Vertragsstrafe auch für die

neuen einvernehmlich vereinbarten Vertragsfristen, und zwar auch dann, wenn die Vertragsparteien eine neue Terminvereinbarung geschlossen haben und die Vertragsstrafe nicht ausdrücklich geregelt haben.

- 7.3 Für jeden festgestellten Verstoß gegen die Vorgaben aus Ziffer 13 dieser Vereinbarung bzw. die Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe für den Auftrag aus dieser Ziffer wird auf insgesamt maximal 10 % der Netto-Gesamtvergütung beschränkt, § 11 BTTG. Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue den Verstoß gem. § 13 BTTG festgestellt hat.

8 VERGÜTUNG

- 8.1 Die Vergütung des AN erfolgt auf Grundlage der in seinem jeweiligen Durchführungsangebot sowie in seinem Angebot (**Anlage B2**) genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen bzw. im Falle einer Pauschalpreisabrede, auf Grundlage des vereinbarten Pauschalpreises für die erbrachten Leistungen.

Dem AN ist bewusst, dass in diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen möglicherweise nicht alle erforderlichen Leistungen im Einzelnen beschrieben sind, die für die Herstellung des funktionalen Werkerfolges erforderlich sind. Er hat seine Leistung in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie diese im Rahmen seiner vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist, auch wenn dies im Einzelfall in den unter Ziffer 2 aufgeführten Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte, jedoch der Sache nach zum Aufgabengebiet des AN im Rahmen des ihm übertragenen und insbesondere aus den Grundlagen ersichtlichen Leistungsumfangs gehört und zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich ist.

Das Aufmaß ist zwischen AN und AG gemeinsam zu erstellen und zu unterzeichnen. Der AN hat dem AG mit einem Vorlauf von mindestens 7 Bankarbeitstagen einen Termin zur Erstellung des Aufmaßes zu benennen.

- 8.2 Baustrom und Bauwasser, welche zum Baubetrieb notwendig sind, werden von der DAK-Gesundheit bauseits gestellt und können vom AN kostenfrei genutzt werden. Die Verantwortung ab den zur Verfügung gestellten Netzanschlüssen liegt beim AN. Dies gilt insbesondere für Verteilungen etc.

Verpackungen und sonstiger Abfall des AN, der sich auf der Baustelle befindet oder entsorgt werden muss, ist regelmäßig vom AN auf seine Kosten abzutransportieren und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen, behördlichen Vorschriften zu entsorgen. Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden. Erfolgt die Beseitigung von Abfällen nicht oder nur ungenügend, kann der AG die Beseitigung der Abfälle anordnen. Folgt der AN der Anordnung nicht und hat der AG diesem eine angemessene Nachfrist gesetzt, kann der AG auf Kosten des AN einen Dritten mit der Beseitigung beauftragen.

- 8.3 Stundenlohnarbeiten sind nicht vereinbart und deren Vereinbarung ausgeschlossen.

- 8.4 Der AN hat Zuschläge für die Einzelkosten der Teilleistung in Höhe der von-Hundert Sätze gemäß seines Preisblattes kalkuliert:

Diese Zuschläge gelten auch für etwaige Nachtragsleistungen des AN.

9 GEÄNDERTE ODER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- 9.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, geänderte/zusätzliche Leistungen anzuordnen, auch wenn diese nicht erforderlich, wohl aber zweckmäßig für die Realisierung des Projektes sind. Das gilt auch für Planungsleistungen, Beschleunigungsanordnungen und für Anordnungen, die zu einer Veränderung der vertraglich bestimmten Ausführungszeit führen, es sei denn, die Leistungen können in zumutbarer Weise vom AN nicht erbracht werden. Vergütungsfolgen von

Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen richten sich nach den folgenden Regelungen.

Ordnet der AG die Planung oder Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung an oder erhält der AN aus sonstigem Grunde Kenntnis von der Notwendigkeit der Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich auf die entstehenden Mehrkosten hinzuweisen und dabei gleichzeitig – soweit möglich – Einsparmöglichkeiten zu entwickeln und diese zu benennen.

- 9.2** Darüber hinaus hat der AN dem AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Bankarbeitstagen, ein Nachtragsangebot zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen unter Berücksichtigung der Preisermittlungsgrundlagen sowie der Vertragstermine detailliert ausweist. Der AG wird dies in der Regel binnen einer Frist von 12 Werktagen ab Vorlage eines prüffähigen Nachtragsangebotes prüfen und zur Frage der Berechtigung dem Grunde und der Höhe nach Stellung nehmen, also die geänderte/zusätzliche Leistung ggf. beauftragen oder (teilweise) ablehnen.
- 9.3** Der AN darf eine geänderte oder zusätzliche Leistung grundsätzlich nur nach Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung ausführen. Im Interesse der störungsfreien Abwicklung des Projektes gilt jedoch: Sofern der AG bei einer geänderten oder zusätzlichen Leistung dem AN dem Grunde nach schriftlich bestätigt, dass es sich um eine geänderte oder zusätzliche Leistung handelt, hat der AN die Leistungen auf einseitige schriftliche Anordnung des AG auszuführen, auch wenn noch keine Nachtragsvereinbarung zur Höhe der geänderten Vergütung bzw. zu Terminauswirkungen zustande gekommen ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Vertragsparteien uneinig darüber sind, ob die Leistung zum vertraglichen Leistungsumfang gehört, oder Streit über die Prüfbarkeit des vom AN überreichten Nachtragsangebotes besteht.
- 9.4** Der AN kann in Fällen, in denen die Parteien sich über die Höhe etwaiger Vergütungsänderungen nicht verständigen können, verlangen, dass der AG die Vergütungsänderung vorläufig – unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Nachprüfung – nach § 315 BGB festsetzt.
- 9.5** Voraussetzung für Mehrvergütungs- und Fristverlängerungsansprüche bei geänderten/zusätzlichen Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der AN eine geänderte/zusätzliche Leistung erbringt, ohne vorherige schriftliche Nachtragsvereinbarung oder schriftliche Anordnung des AG abzuwarten. Etwas anderes gilt nur, wenn der Umstand der Leistungsänderung bzw. die Terminauswirkung nicht erkennbar war oder weil der AN im Rahmen der Gefahrenabwehr gehandelt hat. § 2 Abs. 8 VOB/B bleibt unberührt.

10 RECHNUNGEN & ZAHLUNGEN

10.1 Rechnungen

- 10.1.1** Hinsichtlich der Abrechnung gilt § 14 VOB/B, sofern in diesem Vertrag bzw. seinen Anlagen nichts Abweichendes vereinbart wird. Vorauszahlungen sind ausgeschlossen und werden nicht geleistet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Einzel-AzA – im Falle der Beauftragung mittels FLB - pauschal zum angebotenen Preis oder – im Falle der Beauftragung mittels LV – nach Aufmaß und tatsächlich erbrachten Leistung.
- 10.1.2** Der AN ist berechtigt, Abschläge für bereits auf der Baustelle erbrachte Leistungen abzurechnen. Die Parteien sind sich einig, dass Abschlagsrechnungen maximal monatlich und aufzustellen sind. Andernfalls sind die Abschlagsrechnungen nicht prüfbar und werden auch nicht fällig.
- 10.2** Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Auf jeder Rechnung ist die Bestellnummer zu vermerken, welche dem Auftragnehmer nach

Abschluss dieses Rahmenvertrags durch die DAK-Gesundheit mitgeteilt wird. Die Rechnungen sind durchnummeriert und kumulierend aufeinander aufzubauen. Rechnungen sind **zwingend** an folgenden Empfänger zu adressieren:

DAK-Gesundheit

Finanzbuchhaltung (0022 10)

Nagelsweg 27-31

20097 Hamburg.

10.3 Zudem gelten folgende Regelungen für die Rechnungsstellung, deren Einhaltung Voraussetzung für jede Zahlung seitens der DAK-Gesundheit ist:

- Die Rechnung ist als PDF-Rechnung per E-Mail oder als elektronische Rechnung im Format XRechnung bei der DAK-Gesundheit einzureichen. PDF-Rechnungen sind ausschließlich an invoice@dak.de zu übermitteln; andere Empfänger dürfen (auch nicht in Kopie) aufgenommen werden. In der Betreffzeile der Rechnung (nicht im Adressfeld!) ist der Name des zuständigen Ansprechpartners anzugeben. Bei Einreichung einer XRechnung ist die Leitweg-ID [993-80149-15] anzugeben.
- Rechnungen werden nur akzeptiert, wenn sie entweder als PDF-Rechnung über invoice@dak.de oder als ordnungsgemäße XRechnung unter Verwendung der Leitweg-ID [993-80149-15] eingereicht werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen können zurückgewiesen werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der DAK-Gesundheit.
- Pro Rechnungsmail darf nur eine Rechnung als PDF-Datei (ggf. inkl. erforderlicher Anlagen, wie Leistungsnachweisen o. Ä.) generiert und übermittelt werden. XRechnungen sind jeweils einzeln unter Verwendung der Leitweg-ID einzureichen.

10.4 Zahlungen

10.4.1 Zahlungen erfolgen nach Maßgabe der Fälligkeitsregelungen in § 16 VOB/B.

10.4.2 Die Parteien sind sich einig, dass Fälligkeitsvoraussetzungen jedweder Forderung des AN die Übergabe eines Nachweises der nach diesem Vertrag vom AN geschuldeten Versicherung ist.

10.5 Bauabzugsteuer: Legt der AN der AG eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EStG nicht spätestens bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung vor, hat die AG 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen.

11 SICHERHEITEN

Soweit der Auftragswert des jeweiligen Einzelauftrags EUR 100.000,00 übersteigt gilt das Folgende:

11.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

11.1.1 Spätestens zwei Wochen nach Zustandekommen des Einzelauftrags übergibt der AN dem AG als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus und im Zusammenhang mit diesem Einzelauftrag, insbesondere im Hinblick auf die fristgerechte Ausführung der einzelnen Leistungen und einschließlich sämtlicher zusätzlicher und geänderter Leistungen sowie für Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer in Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme des jeweiligen Einzelauftrags. Der AN kann die Erfüllungssicherheit nach Abnahme gemäß Ziffer 12 sowie gegen Aushändigung der

Gewährleistungsbürgschaft gem. Ziffer 11.2 zurückverlangen.

Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, auch nach Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft jeweils eine Erklärung des Bürgen beizubringen, dass sich der Sicherungszweck der Bürgschaft auch auf zwischenzeitlich vereinbarte und/oder angeordnete zusätzliche und/oder geänderte Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 VOB/B erstreckt.

- 11.1.2** Der AG ist berechtigt, einen Einbehalt in Höhe von 10% der jeweiligen Abschlagszahlung vorzunehmen, bis der AN dem AG die vorbezeichnete Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat.

11.2 Gewährleistungsbürgschaft

Der AN verpflichtet sich, spätestens zwei Wochen nach Abnahme der Leistungen des jeweiligen Einzelauftrags eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer in Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme des jeweiligen Einzelauftrags als Sicherheit für die bei und/oder nach Abnahme vorliegenden Mängelansprüche Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft zu überreichen, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der Gewährleistungssicherheit umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der AG für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Die Bürgschaft für Mängelansprüche ist dem AN nicht vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen zurückzugeben. Im Falle einer gestaffelten Verjährungsfrist für Mängelansprüche kann der AN vom AG nach Ablauf der Verjährungsfrist für bestimmte Teilleistungen eine anteilige Enthftung der Bürgschaft verlangen.

- 11.3** Die Bürgschaftsansprüche verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen. Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.

- 11.4** Soweit der AN für seinen Vergütungsanspruch Sicherheit nach § 650f BGB erlangt hat, ist der Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek nach § 650e BGB ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der AN Sicherheit nach § 650e BGB oder nach § 650f BGB verlangt hat, stimmt der AN bereits jetzt unwiderruflich einem vom AG angebotenen Sicherheitentausch (durch Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder einer öffentlichen Sparkasse oder durch Hinterlegung beim Amtsgericht bzw. durch Eintragung im Grundbuch) in Höhe der erlangten Sicherheit zu. Soweit der AN berechtigt Sicherheit nach § 650f BGB verlangt, vereinbaren die Parteien als „angemessene Frist“ eine Mindestfrist von 15 Bankarbeitstagen.

12 ABNAHME

- 12.1** Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich und nicht durch eine Inbenutzungnahme oder Inbetriebnahme einzelner Räume oder Gebäude oder des gesamten Bauvorhabens. Die Regelungen in der VOB/B zu fiktiven Abnahmen kommen nicht zur Anwendung. Ebenso wird die fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Die Verpflichtung des AG, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt hiervon unberührt.

- 12.2** Der AN ist nur dann berechtigt, den AG zur Abnahme aufzufordern, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vertragsgerechte Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen für den abzunehmenden Leistungsbereich ohne wesentliche Mängel,
- Vorlage aller etwaiger das Gewerk des AN betreffenden und zur weiteren Benutzung und eine etwaige Inbetriebnahme des Gewerkes erforderlichen behördlichen Genehmigungen und der Nachweise über die Erfüllung baubehördlicher Auflagen sowie erforderlicher Anzeigen gegenüber Behörden,

- Vorlage aller etwaiger das Gewerk betreffenden Prüf- und Abnahmebescheinigungen von Sachverständigen,
- Übergabe der zur Abnahme erforderlichen Bestands- und Revisionsunterlagen vom AN mindestens 4 Wochen vor der Abnahmebegehung an den AG in 1-facher Ausfertigung in farbigen Papierpausen, sodass dem AG eine ausreichende Prüf- und Einarbeitungszeit gewährt wird.
- Bauendreinigung

12.3 Bei der Abnahme sind Mängel aufzunehmen und Termine für die Mängelbeseitigung und für die Durchführung der Restarbeiten festzulegen. Sofern nichts Besonderes geregelt ist, sind die Mängel und Restarbeiten unverzüglich zu beseitigen bzw. vorzunehmen, spätestens jedenfalls innerhalb von 12 Werktagen nach der durchgeführten Abnahme, es sei denn, der AN weist nach, dass diese Frist für einzelne Mängel nicht angemessen ist. Die Durchführung der Mängelbeseitigungsmaßnahmen ist mit dem Nutzer abzustimmen. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Beeinträchtigung fremdgenutzter Flächen möglichst gering bleibt.

13 MÄNGELHAFTUNG

13.1 Mängelansprüche gegen den AN richten sich – soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist – in Art und Umfang für Bauleistungen nach der VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von der VOB/B 5 Jahre für Bauleistungen. Der AG verpflichtet sich, im Falle von Ersatzvornahmen zunächst auf die Rahmenvertragspartner dieses Vertrags zuzugehen, die für den konkreten Einzelauftrag nicht den Zuschlag gem. Ziffer 3 erhalten haben. Soweit die Leistung dort jedoch nicht in zumutbarer Weise/Zeit erbracht werden kann, kann der AG auch dritte Unternehmen nach eigenem Ermessen beauftragen.

13.2 Freigabe- und/oder Genehmigungsvermerke des AG auf Ausführungsunterlagen, Werkstatt- und Montagezeichnungen usw. des AN führen nicht zu einer Mitverantwortung des AG und schränken die uneingeschränkte Verantwortung des AN bezüglich seiner Leistungen nicht ein.

13.3 § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung.

14 HERAUSGABEVERPFLICHTUNG

Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsbeendigung durch den AG alle Unterlagen und sonstigen Projektunterlagen, die für die Fortführung der jeweiligen Baumaßnahmen von Bedeutung sind, unverzüglich, übersichtlich und geordnet an den AG herauszugeben. Dies umfasst auch Unterlagen oder Dokumente, die dem AN vom AG oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags zur Verfügung gestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN insoweit nicht zu. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Bedienungs- und Pflegeanleitungen, Handbücher für technische Anlagen, Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen, Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen staatlicher und sonstiger hierfür bestimmter Stellen, vorhandene Abnahmeprotokolle bzgl. der Leistungen von Nachunternehmern, aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen Anlagen. Dies gilt analog für Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern etc.

15 HAFTUNG, VERSICHERUNG DES AN

15.1 Haftung

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN stellt den AG von allen im Zuge der Leistungserbringung nach diesem Vertrag entstehenden und damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern diese ursächlich auf Leistungen des AN beruhen und er diese verschuldet hat. Das gilt auch für die Folgen von Produkthaftung.

15.2 Versicherung

Der AN verpflichtet sich, eine Montage- und Bauleistungen umfassende Haftpflicht-

versicherung inkl. Feuer pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden (inkl. Umwelthaftpflicht) abzuschließen und für die gesamte Leistungszeit aufrechtzuerhalten.

Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen pro Schadensfall pro Jahr mindestens für Personen- und Sach- und Vermögensschäden 1 Mio. EUR pauschal je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr betragen.

Der Abschluss und der Fortbestand der vorgenannten Versicherungen ist dem AG vor Baubeginn durch Übersendung von Kopien der Policen und der Versicherer-Erklärung unaufgefordert nachzuweisen und sind zusätzliche Fälligkeitsvoraussetzung für alle Zahlungen nach diesem Vertrag. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist nicht, ist der AG – vorbehaltlich der Ausübung der außerordentlichen Kündigungsbefugnis - berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von Abschlagszahlungen abzuziehen.

16 NACHUNTERNEHMEREINSATZ

Ergänzend zu § 4 Abs. 8 VOB/B gilt: Der AN macht dem AG das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtlicher Mängelansprüche gegen Nachunternehmer. Dieses Angebot kann der AG im Falle der Insolvenz des AN mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem AN auch hinsichtlich einzelner Subunternehmer und einzelner Mängel annehmen. Die Abtretung erfolgt lediglich erfüllungshalber.

17 LAUFZEIT; KÜNDIGUNG

17.1 Der Vertrag beginnt mit dem Zuschlag.

17.2 Jede Vertragspartei hat das gesonderte Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für die DAK-Gesundheit insbesondere vor:

17.2.1 bei Verstoß gegen Ziffer 18 dieses Vertrags,

17.2.2 bei Feststellung eines Verstoßes der Prüfstelle Bundestariftreue gem. § 13 BTTG,

17.2.3 wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung die vereinbarte Leistung nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erbringt oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht nicht nachkommt,

17.2.4 wenn der Auftragnehmer in seiner Erklärung über Preisabsprachen mit verbundenen Unternehmen (Angebotsschreiben) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat,

17.2.5 wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen vertragliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit oder den Datenschutz vorliegt,

17.2.6 wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird oder wenn Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der DAK-G gepfändet werden,

17.2.7 wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erfüllung dieses Vertrags entgegenstehen,

17.2.8 wenn aufgrund eines Verhaltens des Auftragnehmers oder mit ihm verbundener Unternehmen oder von ihm eingesetzter Unternehmen bzw. Personen eine Berichterstattung in der Öffentlichkeit zu besorgen ist, welche das Ansehen der DAK-G beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (z.B. Kinderarbeit, Korruptionsvorwürfe, Imageschädigungen,

Lohndumping, Volksverhetzung oder andere diskriminierende Schmähungen), oder

- 17.3 Jede Kündigung dieses Vertrags hat schriftlich zu erfolgen.
- 17.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die die DAK-G innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für sie ohne Interesse sind.

18 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren und die im Rahmen dieses Vertrages von der DAK-Gesundheit bzw. sonstigen von der DAK-Gesundheit beauftragten Personen / Einrichtungen zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse und Daten, die er anlässlich oder bei Gelegenheit der Erfüllung dieses Vertrags erlangt, ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen. Die Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- 18.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt im Verhältnis zu eingesetzten Nachunternehmern, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an die Nachunternehmer zur Durchführung der diesen übertragenen Leistungen zwingend erforderlich ist.
- 18.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anweisungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, informiert er die DAK-Gesundheit davon unverzüglich, damit diese die Möglichkeit hat, rechtliche Schritte gegen die Weitergabeverpflichtung einzuleiten.
- 18.4 Jegliche Akteneinsicht oder Erkundung personenbezogener Daten ist den Arbeitnehmern des Auftragnehmers strengstens untersagt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und die eingesetzten Nachunternehmer vor Arbeitsaufnahme über die Datenschutzbestimmungen aufzuklären sowie Einhaltung hinzuweisen. Dies hat durch die Unterzeichnung des Anlagenkonvoluts Datenschutz (Anlage B3B5) zu erfolgen. Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen der Mitarbeiter und der Nachunternehmer sind der Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters bzw. des Nachunternehmers beizufügen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und die eingesetzten Nachunternehmer unbefugten Personen den Zutritt zu DAK-Gesundheit-Diensträumen nicht gestatten.
- 18.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, während seiner Geschäftszeiten einem von der DAK-Gesundheit Beauftragten die o.a. Verpflichtungserklärungen seiner im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Beschäftigten auf Verlangen vorzulegen. Hierzu bedarf es keiner vorherigen Ankündigung seitens der DAK-Gesundheit.
- 18.6 Die Parteien vereinbaren eine verschuldensabhängige (Vorsatz und Fahrlässigkeit) Vertragsstrafe für den Verstoß gegen die Pflichten aus Abs. 1 bis 6. Die Vertragsstrafe beträgt je nach Schwere des Verstoßes zwischen 500,- und 25.000,- €. Die genaue Höhe wird nach Ermessen der DAK-Gesundheit festgelegt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird für jeden einzelnen Verstoß gesondert berechnet und verwirkt.

19 COMPLIANCE-KLAUSEL

- 19.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich selbst und ihre Nachunternehmer, geltendes Recht einzuhalten. Beide Vertragspartner sind zudem verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu ergreifen und insbesondere zu keinem Zeitpunkt

weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegenden geschäftlichen Charakter haben) Mitarbeitenden der jeweiligen anderen Vertragspartner oder deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

- 19.2 Bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen haben die Vertragspartner unverzüglich Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen und hierüber zu informieren.

Bei einem festgestellten Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist die DAK-Gesundheit berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung, alle bestehenden Verträge mit dem Vertragspartner außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich. Bei Ausspruch der außerordentlichen fristlosen Kündigung halten sich die Vertragspartner von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos.

- 19.3 Die Vertragspartner haben zudem jederzeit das Recht, compliance-relevante interne Regelungen/ Unterlagen des Vertragspartners (z.B. code of conduct / Verhaltenskodex oder Richtlinie zur Korruptionsprävention) zur Einsicht und Prüfung einzufordern.

20 TARIFTREUEVERSprechen

20.1 Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes

- 20.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).

- 20.1.2 Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

20.2 Nachweispflichten und Kontrolle

- 20.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Ziffer 20.1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.

- 20.2.2 Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.

- 20.2.3 Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach § 3 Abs. 2 BTTG zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen

Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

20.2.4 Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

20.3 Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern

20.3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.

20.3.2 Die Verpflichtung nach Ziffer 20.3.1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Ziffer 20.1.2 entsprechend.

20.3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Ziffer 20.2.3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Ziffer 20.2.4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

21 „EINKAUFsverbot“ gemäß ART. 3i der VERORDNUNG (EU) 833/2014 DES RATES

21.1 In Art. 3i der betroffenen Verordnung (EU) 833/2014 des Rates der Europäischen Union (zuletzt geändert durch Verordnung 2024/3192 vom 16.12.2022) sind nunmehr Restriktionen geschaffen worden, die durch den Konzessionsnehmer vollumfänglich zwingend einzuhalten sind.

- Dies betrifft u.a. den Erwerb von bestimmten Gütern im Anhang XXI zur Verordnung aufgelisteten Gütern und Technologien, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.
- Weiterhin sind nach Art. 3i Abs. 2 auch verschiedene Dienstleistungen/Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Abs. 1 sowie Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien nach Abs. 1 bzw. damit zusammenhängender Dienstleistungen/Tätigkeiten betroffen.

21.2 Der Konzessionsnehmer muss daher Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates kennen und die Leistungen unter Einhaltung der dortigen Regelungen erbringen. Sein Angebot hat er unter Kenntnis und vollumfänglicher Berücksichtigung der Regelungen von Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 kalkuliert und abgegeben. Preisanpassungen aus diesem Grund sind daher ausgeschlossen.

21.3 Auf die Übergangsfrist in Art. 3i Abs. 3 bzw. die Ausnahmeregelung in Art. 3i Abs. 4 wird hingewiesen.

21.4 Werden die Leistungen durch den Konzessionsnehmer unter Verstoß gegen die voranstehenden Verpflichtungen erbracht, besteht ein Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist nach § 21 Abs. 3 Buchstabe (f) [„bestehende oder zukünftige Bestimmungen oder Maßnahmen aufsichtsrechtlicher, vergaberechtlicher, haushaltsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Art der Erfüllung dieses Vertrages entgegenstehen“]. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass die DAK-G die Verordnung als gesetzliches Verbot nach § 134 BGB mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen anstuft.

22 ANTI-DISKRIMINIERUNGSKLAUSEL

Die DAK-Gesundheit legt besonderen Wert auf ein „Gesundes Miteinander“. Daher haben Werte wie Gleichberechtigung und Toleranz einen hohen Stellenwert für die DAK-Gesundheit. Die DAK-Gesundheit verurteilt Diskriminierung in allen ihren Formen, insbesondere Rassismus und Sexismus. Diese Haltung erwartet die DAK-G gleichsam von ihren Auftragnehmern. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

- 22.1** Sollte sich eine Vertragspartei oder eine ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen/Leistungen diskriminierend äußern oder verhalten, verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei auf Mitteilung des Vorfalls durch die jeweils andere Vertragspartei hin auf eigene Kosten einen Workshop oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme mit ihren Mitarbeitenden durchführen zu lassen, die zur Aufklärung über diskriminierendes Verhalten und Wortwahl beiträgt.
- 22.2** Diskriminierung ist jede auf rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, auf Geschlecht- oder Gender- Zugehörigkeit, gesundheitlichem Zustand beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.
- 22.3** Eine Äußerung im Sinne dieses Vertrages gilt als diskriminierend, wenn sich die/der Betroffene durch sie verletzt oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen der Äußerung und der in Ziffer genannten Definition hergestellt werden kann.
- 22.4** Kommt die jeweilige Vertragspartei der vorstehenden Verpflichtung bzgl. einer der oben genannten Maßnahmen schuldhaft nicht nach oder verhält sich bzw. ihre Mitarbeitenden sich wiederholt diskriminierend, hat der jeweils andere Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In besonders schwerwiegenden Fällen besteht ein sofortiges Kündigungsrecht ohne die vorherige Durchführung der oben genannten Maßnahmen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht bei einer Kündigung gemäß dieser Regelung nur für erbrachte Lieferung/Leistungen.

23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 23.1** Die Abtretung von Ansprüchen des AN gegenüber dem AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 23.2** Soweit wechselseitige Forderungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff. BGB) stehen, kann der AN gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.
- 23.3** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 23.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt für Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem bei Abschluss des Vertrages von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch nicht, soweit die Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit auf den Vorschriften der §§ 305 ff. BGB über Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, insoweit gilt ausschließlich § 306 BGB.
- 23.5** Erfüllungsort ist der Ort der Baustelle. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit zulässig

– Hamburg